

Bebauungsplan Niendorf 40

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

WR WA

Reines Wohngebiet

Allgemeines Wohngebiet

2 W Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig

z.B.II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze GRZ Grundflächenzahl

G F Z Geschoßflächenzahl

o offene Bauweise g geschlossene Bauweise

Baugrenze

Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Straßenhöhe bezogen auf NN

Grün fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kennzeichnungen

vorhandene Wasserfläche

vorhandene Gebäude

Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1979

Verordnung

über den Bebauungsplan Niendorf 40

Vorn 13. Januar 1981

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Anderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsellung vom Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 1. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 40 für den Geltungsbereich Nordalbingerweg — Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 6931, Nordgrenzen der Flurstücke 6931 und 6754 der Gemarkung Niendorf — Märkerweg einschließlich östlich angrenzender Flurstücksteile — über die Flurstücke 4496, 115, 4398, 248, 249 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Einsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Eebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

 Es wird auf folgendes hingewiesen:
 Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Abdrucke beim Bezirksant vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingerfeten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß, er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht inner-

halb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz I bezeichneten Vermögensnachteile eingefreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafitreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen Satz! gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Tiefgøragen sind øuch auf den nicht überbaubaren Teilen
von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnrube und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Niendorf 40

Maßstab 1:1000 Bezirk Eimsbüttel

Ortsteil 318

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubenörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbräden 8

Archiv M. 23959

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3

DONNERSTAG, DEN 22. JANUAR

1981

Verordnung

über den Bebauungsplan Niendorf 40

Vom 13. Januar 1981

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Niendorf 40 für den Geltungsbereich Nordalbingerweg Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 6931, Nordgrenzen der Flurstücke 6931 und 6754 der Gemarkung Niendorf Märkerweg einschließlich östlich angrenzender Flurstücksteile über die Flurstücke 4496, 115, 4398, 248, 249 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht inner-

- halb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird
- 5. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Januar 1981.